

Carl Ferdiand Freiherr von Stumm:

Heiraten unter Aufsicht

Fundstelle siehe Info-Box. - Wörterzahl des Quellentexts: 521.

Vorschlag zur Untersuchungsperspektive:

Arbeitsverhältnisse im Wilhelminischen Reich aus Unternehmersicht - zwischen Fürsorge und Willkür.

Aufgabenvorschläge:

1. Erläutern Sie anhand der Quelle, was unter einer patriarchalischen Unternehmensführung zu verstehen sein könnte.
2. Mit welchen Gegenargumenten hätte ein sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter auf Stumms Ausführungen reagieren können? (Es muss ja nicht gerade der in der Rede angesprochene August Bebel sein.)
3. Inwieweit würden Sie der Argumentation Stumms zustimmen, inwieweit widersprechen? Begründen Sie Ihre Stellungnahme.
4. Überlegen Sie, welche vergleichbaren Interessenkonflikte heute zu beobachten sind und welche Vorkehrungen bereit stehen, um individuellen sozialen Fehlentwicklungen entgegenzutreten.
5. Prominente Unternehmensführer ins Parlament? Erörtern Sie das Für und Wider.

Anmerkung:

Die Rechtschreibung des Quellentextes wurde beibehalten, um das Zeitkolorit zu wahren.

Carl Ferdinand Freiherr von Stumm:

Heiraten unter Aufsicht

Darin hat Herr Bebel ganz Recht: eine ganze Anzahl der Bestimmungen meiner Arbeitsordnung lassen sich formell nicht aufrecht erhalten, wie sie
5 bis jetzt bestanden haben, [...] einfach aus dem Grund, weil die Kommission und ich mit der Kommission Ihnen vorschlagen, daß alle diese Punkte, die sich auf Vergehen außerhalb des Betriebs beziehen, nicht bloß in meiner Arbeitsordnung, sondern in allen übrigen Arbeitsordnungen wegbleiben müssen; darüber kann ein Zweifel gar nicht bestehen. Aber daraus folgt
10 noch lange nicht, daß ich die Bestimmungen, die ich - ich wiederhole es: in meinem Gewissen gezwungen - in Bezug auf die Disziplin, das Wohlverhalten, die sittliche Haltung der Arbeiter auch außerhalb des Betriebes für nothwendig halte, nicht nach wie vor durchführe, und zwar mit derselben Entschiedenheit, wie bisher, und auch, wie ich hoffe, mit demselben Erfolge,
15 nur daß ich gezwungen bin, in schärferer Weise als bisher diese Dinge zu ahnden. Ich bin also nicht mehr in der Lage, zu sagen: derjenige Arbeiter, welcher eine Ehe eingeht oder ein Geschäft, eine Wirtschaft anfängt, ohne mir die Absicht vorher mitgetheilt zu haben, wird bestraft; niemand wird mich aber daran hindern können, neben der Arbeitsordnung in einer besonderen Bekanntmachung zu sagen: ich werde mich nach wie vor um die Haltung meiner Arbeiter außerhalb des Betriebes bekümmern; wer in der Beziehung meinen Anforderungen nicht entspricht, wird zunächst verwarnt, und, wenn das nicht hilft, wird ihm gekündigt werden. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Strafe der Kündigung [...] zu meinem großen Bedauern sehr viel häufiger ausgeführt werden wird, als das bisher der Fall war, wo eben eine mäßige Geldstrafe genügte. [.....]

Was das Heiratsverbot anlangt, so habe ich schon bei der Generaldebatte [...] konstatiert, daß in meiner Arbeitsordnung von einem Verbot der Heiraten ebenso wenig die Rede sei wie von einem Verbot von Prozessen und Klagen.
30 Es ist lediglich vorgeschrieben: der Arbeiter soll mir vorher seine Absicht anzeigen, damit ich in der Lage bin, wenn ich es für zweckmäßig halte, unnöthige Klagen abzuwenden resp. thörichte Heiraten zu verhindern. Daß ich in einzelnen Fällen so weit gehe, zu sagen: diese Klage ist eine so frivole, sie wirbelt so unnöthig Staub auf, daß, wenn ihr meinem Rathe nicht folgt, ich die Kündigung eintreten lasse, - oder: ich halte die Heirat für ganz leichtfertig, z. B. wenn ein Mensch von 18, 19 Jahren, der kränklich und noch nicht einmal ausgewachsen ist, der geringen Lohn und nichts gespart hat, ein Mädchen heirathen will, die ebensowenig etwas gespart hat, also mit

40 Sicherheit zu erwarten steht, daß hier eine unglückliche Ehe eintritt, wo die
Leute ihre Kinder gar nicht einmal ernähren können, - daß ich in solchen
Fällen sage: wenn ihr meinem Rath nicht folgt, hebe ich das Arbeitsverhält-
niß auf, natürlich mit Kündigung, - das versteht sich ganz von selbst. [.....]

45 Das nothwenige Korrelat solcher Bestimmungen ist natürlich auch, daß ich
mich verpflichtet fühle, wenn die Leute ihre Ehe eingegangen sind und ohne
ihr Verschulden nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu ernähren, ihnen auch
meinerseits beizustehen, also mit anderen Worten, die Konsequenz aus mei-
nem System zu ziehen und zu sagen: wenn ihr meinen Anforderungen und
meinem Rathe folgt, so stehe ich dafür auch für euch ein.

Reichstagsrede des saarländischen Schwerindustriellen von Stumm am 14.
April 1891 in der Debatte zur Abänderung der Gewerbeordnung.

*Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VIII. Le-
gislaturperiode. I. Session 1890/91. Vierter Band. Berlin, 1891, S. 2291.*

www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k8_bsb00018667_00000.html